



Besondere Bauvorschriften

für das Baugebiet

S C H O O P A C K E R - W A S E N A C K E R

Die Nutzung des Grundeigentums im Bereich des Baugebietes Schoopacker - Wasenacker unterliegt den durch den Bund, den Kanton Schaffhausen und der Gemeinde Siblingen aufgestellten öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Vorschriften. Ferner gelten die nachfolgenden Bestimmungen, die gestützt auf Artikel 14 des Kantonalen Baugesetzes erlassen werden.

A. Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Geltungsbereich

Die besonderen Bauvorschriften haben für das im beigehefteten Planausschnitt M 1 : 2000 abgegrenzte Baugebiet Gültigkeit.

Art. 2

Firsthöhe

Die Firsthöhe wird auf höchstens 6 m begrenzt. Die Messweise richtet sich nach Art. 5 Bauordnung.

Art. 3

Firstrichtung/
Dachneigung

Die Firstrichtung muss quer zur Hangneigung, Richtung West-Ost, verlaufen. Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 20° und höchstens 30° gestattet. Bei ungleichschenkligen Dächern ist die grössere Dachfläche hangabwärts zu richten.

Art. 4

Terraingestaltung

Das gewachsene Terrain ist soweit möglich beizubehalten.

Art. 5

Weitere Vorschriften

Die weiteren Vorschriften des Baugesetzes, der Bauordnung und der Gemeindereglemente sowie Vorschriften öffentlicher Werke und der PTT bleiben vorbehalten.

Art. 6

Inkrafttreten

Die besonderen Bauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen gemäss Gemeinderatsbeschluss
vom 6. Januar 1981



Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Der Schreiber:

H. Kübler V. Wenger

Oeffentlich aufgelegt vom
19. Januar - 18. Februar 1981

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss
Regierungsratsbeschluss *U/H/17/7*
vom 11. Mai 1982

Der Staatsschreiber:

H. V. Wenger